

sammenhangs der Geschehnisse¹¹. Mit dem Begriff der „natürlichen Handlungseinheit“ soll — wie gesagt wird — eine lebensnahe, der Wirklichkeit entsprechende juristische Qualifizierung des zu beurteilenden Geschehens ermöglicht werden.

Auch dieser Begriff erscheint — ähnlich wie die erwähnten Grundsätze für das Vorliegen einer Mittäterschaft — auf das Verhalten der Angeklagten in Auschwitz maßgerecht zugeschnitten. Die strafrechtlich zu wertende Verhaltensweise der Angeklagten war — wie Staatsanwalt Vogel in seinem Plädoyer zutreffend formulierte — die Mitwirkung an der „schubweisen Verwirklichung eines einheitlichen Vernichtungsprogramms“. Die Angeklagten haben während ihrer Anwesenheit in Auschwitz nicht etwa täglich, stündlich oder — wie im Falle der Phenolmorde — alle zwei Minuten einen neuen Tatwillen gefaßt, der dem vorherigen gegenüber selbständig gewesen wäre. Sie haben vielmehr ihren gleichbleibenden Willen zur Mitwirkung am Vernichtungsprogramm in einer Vielzahl von strafrechtlich bedeutsamen Verhaltensweisen geäußert. Die juristische Qualifizierung dieses Sachverhalts als eine „natürliche Handlungseinheit“ hätte demzufolge dem vorgegebenen Zweck dieses Rechtsbegriffs durchaus entsprochen. Sie hätte zum Ausdruck bringen können, daß die Untaten der Angeklagten Bestandteil der nazistischen Menschenvernichtung waren.

Demgegenüber löste das Gericht diese strafrechtliche Einheit in eine Vielzahl von Einzelverbrechen auf. Es verurteilte beispielsweise den Angeklagten Kle'r wegen „Mordes in mindestens 475 Fällen und der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens 6 Fällen, davon in 2 Fällen begangen an mindestens je 750 Menschen, im 3. Falle an mindestens 280 Menschen, im 4. Falle an mindestens 700 Menschen, im 5. Falle an mindestens 200 Menschen und im 6. Falle an mindestens 50 Menschen“.

Auch hierzu hat — im Hinblick auf frühere gleichartige Entscheidungen — Generalstaatsanwalt Bauer richtig festgestellt:

„Diese juristische Behandlung wich auch völlig von dem ab, was sonst in unseren Strafprozessen üblich, ja selbstverständlich ist... wahrscheinlich, um das kollektive Geschehen durch Atomisierung und Parzellierung der furchtbaren Dinge sozusagen zu privatisieren und damit zu entschärfen.“¹²

Es liegt im Interesse aller rechtlich gesinnten Menschen, daß sich diese Erkenntnisse eines erfahrenen Juristen in der Bundesrepublik durchsetzen und zu einer Änderung der bisherigen Praxis führen.

*

Das Urteil im Auschwitz-Prozeß ist — dies lassen seine hier skizzierten Grundsätze deutlich erkennen — kein Beweis dafür, daß es der bundesdeutschen Justiz mit der strafrechtlichen Bewältigung der nazistischen Verangeneheit ernst ist. Statt strenger Bestrafung aller Schuldigen zum Teil empörend milde Strafen, statt konsequenter Abkehr vom Hitlerregime die Behauptung einer Identität der bundesdeutschen Staatsgewalt mit der des nazistischen Verbrecherstaates, statt der erforderlichen Anwendung des Völkerrechts Nichtanwendung sogar innerstaatlicher Rechtsgrundsätze zugunsten der überführten Massenmörder. Das sind die Feststellungen, die bei näherer Betrachtung der mündlichen Urteilsbegründung getroffen werden müssen.

Das Urteil ist aber keine vereinzelte Fehlleistung eines Gerichts. Das Schwurgericht beim Landgericht Frankfurt (Main) befolgte vielmehr haargenau jene

¹¹ a. a. O., Vorbemerkung B II.

¹² Bauer, a. a. O., S. 307/308.

Generallinie, die bereits seit Jahren vom Bundesgerichtshof ausgegeben und bei jeder Gelegenheit von der Bonner Regierung gelobt und gefördert wird. Es ist die Linie — derentwegen auch der Bundesgerichtshof von seinen eigenen, in konventionell-kriminellen Strafsachen aufgestellten Leitsätzen abgewichen ist — die Hintergründe und Zusammenhänge der Naziverbrechen zu verdecken und Milderungs- bzw. Rechtfertigungsgründe für jene Täter zu konstruieren, von denen man sich unter dem Druck der Weltöffentlichkeit nach außen hin distanzieren zu müssen glaubt. Diese Absicht ist — wie das Auschwitz-Urteil deutlich macht — der eigentliche Grund für jene „Atomisierung“ und „Entschärfung“ des Geschehens, von der Bauer spricht. Wer aber die im Nazistaat begangenen Verbrechen nicht mit all ihren Wurzeln aufdeckt, sondern sie zu „entschärfen“ versucht, der leistet zumindest objektiv denen Vorschub, die auch heute noch nicht die Hoffnung aufgegeben haben, die bestehenden Grenzen gewaltsam zugunsten des Machtbereichs deutscher Monopole zu verändern.

Deshalb ist es zu begrüßen, daß die Staatsanwaltschaft und der Prozeßvertreter der Nebenkläger aus der DDR gegen das Urteil Revision eingelegt haben. Ob sich allerdings der Bundesgerichtshof als Rechtsmittelinstanz entschließen wird, den Völker-, staats- und strafrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, hängt nach allen Erfahrungen von dem Einfluß ab, den die antifaschistisch-demokratisch gesinnten Kräfte des In- und Auslands auszuüben vermögen.

Diese Kräfte haben es erzwungen, daß der von der Bundesregierung beabsichtigte Eintritt der Strafverfolgungsverjährung für Naziverbrechen zumindest aufgeschoben werden mußte. Ihrem Drängen ist es zu verdanken, daß nach zwanzig Jahren der Auschwitz-Prozeß endlich stattfand. Sie haben — u. a. repräsentiert durch Zeugen, Sachverständige, Nebenklägervertreter und Journalisten — in den zwanzig Monaten der Hauptverhandlung aller Welt die Verbrechen und ihre Urheber in Erinnerung gerufen. Das sind nicht zu unterschätzende Positive. Erste, wenn auch völlig ungenügende Ergebnisse ihres Einflusses zeigen sich im Frankfurter Urteil. So wurde — im Gegensatz zu zahlreichen früheren Entscheidungen — keinem der Angeklagten ein „Befehlsnotstand“ zugebilligt, und die angeklagten Adjutanten erhielten höhere Strafen als andere Verbrecher zuvor für vergleichbare Untaten. All das kann und muß ermuntern, den Kampf um den Sieg des Rechts bis zum vollen Erfolg fortzusetzen.

Im Staatsverlag der DDR erschien:

Braunbuch

Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik in Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft

Herausgegeben vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Dokumentationszentrum der staatlichen Archivverwaltung der DDR

2., überarbeitete Auflage

340 Seiten • 48 Bildtafeln • Halbleinen 4,80 MDN

Der Kampf für die gerechte Bestrafung aller Nazi- und Kriegsverbrecher, für die Entfernung ehemals führender Faschisten und Militaristen aus leitenden Positionen im westdeutschen Staatsapparat ist ein untrennbarer Bestandteil des Kampfes für Frieden und Entspannung. Das Braunbuch weist nach, daß Hunderte von Nazi- und Kriegsverbrechern, die bei der Vorbereitung und Durchführung nazistischer Verbrechen und Aggressionsakte führend tätig waren, unbestraft blieben und heute ungehindert in der Bundesrepublik exponierte Positionen einnehmen. Umfangreiche Namenslisten vervollständigen die Darlegungen. Im Braunbuch wird an Hand vieler Beispiele aufgezeigt, daß seit Jahren Belastungsmaterial über die betreffenden Personen in Bonn bekannt ist.